



Rheinstraße Tempo 30

Tempelhof-Schöneberg/Friedenau

TOP	22 / 13 Positivbewertungen
Beitragstitel	Rheinstraße Tempo 30
Straße	Rheinstraße
Bezirk/Ortsteil	Tempelhof-Schöneberg/Friedenau
Beitragslink	https://mein.berlin.de/mapideas/2018-01231/
Beitragstext	Der Verkehr in der Rheinstraße ist regelmäßig zu schnell und dadurch zu laut. Insbesondere im Sommer, wenn auch noch die Motorräder hier abends Wett Rennen fahren sowie die getunten Mercedes und BMW, wären Tempokontrollen regelmäßig nötig. Außerdem sollte wegen einer nahe liegenden Grundschule das Tempo dauerhaft auf 30 Kilometer pro Stunde gesenkt werden. Das würde auch den Lautstärkepegel senken.
Stellungnahme	<p>Zu hohe Geschwindigkeiten im Straßenverkehr sind häufig Thema von Lärmbeschwerden und so auch vieler Beiträge auf www.leises.berlin.de.</p> <p>Der Zusammenhang zwischen Fahrgeschwindigkeit und Lärmentwicklung ist eindeutig belegt. Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – oft in Verbindung mit lärmintensiven Beschleunigungsvorgängen – erhöhen die Störwirkung.</p> <p>Maßnahmen der Lärmaktionsplanung (zum Beispiel Gestaltung des Straßenraums) sollen dazu beitragen, dass ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau mit einem möglichst stetigen Verkehrsfluss erreicht wird.</p> <p>Damit können mutwillige Geschwindigkeitsübertretungen, die hier angesprochen sind, nicht vermieden werden. Da diese einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen, fällt dies in den Aufgabenbereich der Polizei. Sie betreibt die stationären Radargeräte und führt mobile Kontrollen durch. Autorennen auf öffentlichen Straßen sind verboten.</p>

TOP	22 / 13 Positivbewertungen
Beitragstitel	Rheinstraße Tempo 30
	<p>Seit Oktober 2017 kann die Polizei Autorennen leichter als Straftat ahnden. Sie kann sowohl Führerscheine als auch Fahrzeuge beschlagnahmen, wie beispielsweise im September in Treptow-Köpenick (siehe https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.739487.php).</p> <p>Im Vordergrund steht bei Kontrollen zumeist die Verkehrssicherheit und nicht die Lärmentwicklung. Da überhöhte Geschwindigkeiten Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer bedeuten und zugleich Lärm verursachen, gibt es hier einen direkten Zusammenhang.</p> <p>Bereits seit Jahren werden von der Gruppe „Beurteilung von verkehrsbezogenen Lärmimmissionen, Maßnahmenplanung und -umsetzung“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit den Bezirken Dialog-Displays an Schwerpunkten eingesetzt, die die Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit anhalten sollen. Diese werden – soweit möglich – an Stellen aufgestellt, die von den Teilnehmenden bei „leises.Berlin“ mit dem Hinweis auf eine entsprechende Problemlage genannt wurden. Die Rheinstraße wird als Standort geprüft.</p> <p>Darüber hinaus sind unzulässig manipulierte Fahrzeuge ein großes Ärgernis, denn diese besonders lauten Fahrzeuge ragen aus einem ansonsten gewohnten Geräuschpegel deutlich heraus und sind daher auch besonders lästig. Solche Manipulationen von Kfz sind verboten. Zuständig für die Ahndung solcher Verstöße ist gleichfalls die Polizei.</p> <p>Grundsätzlich kann durch Manipulation von Fahrzeugteilen die Betriebserlaubnis erlöschen und damit die sofortige Stilllegung verfügt werden; zur erneuten Zulassung ist dann eine Wiedervorführung bei den technischen Überwachungsvereinen erforderlich.</p> <p>Die Feststellung und Ahndung von verhaltensbedingten Verkehrsverstößen, die unnötigen Lärm erzeugen, aber auch von Manipulationen von Fahrzeugen ist häufig sehr schwierig und mit einem hohen Aufwand möglich, da hierfür in der Regel eine Feststellung „auf frischer Tat“ notwendig ist.</p> <p>Eine Reihe von Hinweisen haben sich mit diesen Themengebieten befasst – stadtweit. Daher wird auch von der Gruppe „Beurteilung von verkehrsbezogenen Lärmimmissionen, Maßnahmenplanung und -umsetzung“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die Polizei eingebunden. Sie erhält aufbereitet die Beiträge, die sich mit den Themen Geschwindigkeitsübertretung und Fahrzeugmanipulationen befassen. Anwohner können sich darüber hinaus auch selbst an ihren zuständigen Polizeiabschnitt wenden.</p> <p>Überdies werden im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplans 2018 – 23 Maßnahmen untersucht, die dazu beitragen verhaltensbedingten Lärm zu vermindern.</p> <p>Die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf einer Hauptstraße ist aufgrund einer Luft- und Lärmbelastung nach §45 StVO möglich. Dazu ist eine Einzelfallprüfung notwendig, die durch Anwohnende beantragt werden kann. Zuständig ist in Berlin die Verkehrslenkungsbehörde VLB.</p> <p>Bewertungsgrundlage für die Einzelfallprüfung ist neben der Umweltbelastung (Lärm und Luft) auch die Verkehrssicherheit, die Verkehrsfunktion der Straße und weitere Kriterien.</p> <p>Hinsichtlich der Vielzahl von Tempo 30-Hinweisen in der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung steht die Abteilung Umweltpolitik der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und wird im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans über das weitere Vorgehen informieren.</p> <p style="text-align: right;">Stand: Dezember 2018</p>